

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 16. Dezember 1977 über gasförmige Füllstoffe für Spielzeuggluftballons

StF: BGBl. Nr. 22/1978

Auf Grund des § 29 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird
verordnet:

§ 1. Zur Füllung von Spielzeuggluftballons dürfen ausschließlich
nachstehend bezeichnete gasförmige Stoffe verwendet werden:

1. Luft;
2. Stickstoff;
3. Kohlendioxid;
4. Helium;
5. Gemische der unter Z 1 bis 4 angeführten Gase.

§ 2. Gemäß § 28 Abs. 1 lit. d LMG 1975 ist es verboten,
Spielzeuggluftballons, deren Füllung nicht der Vorschrift des § 1
entspricht, in Verkehr zu bringen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Beginn des dritten, auf ihre
Kundmachung folgenden Monats in Kraft.